

# Lehrabschlussprüfung Schuhmacher/in WIEN

# Wo finden die Lehrabschlussprüfungen statt?

Berufsschule für Chemie, Graphik und gestaltende Berufe  
1150 Wien, Hütteldorferstraße 7-17

# Wo gibt es Vorbereitungskurse?

-----

Bei folgenden Ansprechpartnern können Sie anfragen :

- KUS Netzwerk

[www.kusonline.at](http://www.kusonline.at)

# Welche Teile umfasst die theoretische Prüfung?

*Dieser Prüfungsteil wird bei Vorlage eines positiven Jahres- und Abschlusszeugnisses der Berufsschule nicht geprüft.*

- **Fachkunde**



Je 1 Frage aus folgenden Bereichen stichwörtlich beantworten

- Werkstoffkunde
- Arbeitsverfahren
- Anatomie des Fußes

- **Fachzeichnen**



- Anfertigung der Zeichnung von einem Teilstück

# Praktische Prüfung - Wie sieht eine Prüfarbeit aus?

- Schärfen
- Zwicken
- Ausballen
- Aufrauhern
- Kleben der Sohle und Absatzbau
- Ausputzen mit Hand oder Maschine

**Dauer: 8 Stunden**

# Prüfungsmaterial und Werkzeug

Fertige Oberteile, Leisten

Bodenmaterial in dampfen Zustand

(kein nasses Material und nicht vorgefertigt)

Komplettes Werkzeug und Kleinzubehör

# Praktische Prüfung - Wie sieht ein Fachgespräch aus?

- **Fachgespräch**
- Entwickelt sich aus der praktischen Tätigkeit heraus und soll ein lebendiges Gespräch mit Verwendung von Fachausdrücken sein.

Die Kommission besteht aus 3 Mitgliedern  
(1 Vorsitzender, 2 Beisitzende)

Dauer: 20 Minuten

Eine Verlängerung um höchstens zehn Minuten  
kann im Einzelfall erfolgen.

# Wie melde ich mich zur Lehrabschlussprüfung an?

Ganz einfach online: [lehre.wko.at](https://lehre.wko.at)

Sie benötigen Hilfe bei der Anmeldung:

- [Hier sehen Sie wie es funktioniert.](#)

Bitte laden Sie falls zur Hand, folgende Dokumente hoch:

- Einzahlungsbestätigung der Prüfungsgebühr + Materialkosten
- Jahres- und Abschlusszeugnis der Berufsschule

Weitere Informationen zur Anmeldung finden Sie [hier](#).



# Wurde der Lehrvertrag gelöst, oder haben Sie ausreichend Berufserfahrung?

Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf eine außerordentliche Lehrabschlussprüfung zu stellen



## **§ 23 Abs. 5 lit.a BAG - Voraussetzungen**

- Alter: vollendetes 18. Lebensjahr
- Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse durch ausreichende Anlernzeit, praktische Tätigkeit im Ausmaß der halben Lehrzeit



## **§23 Abs. 5 lit. b BAG - Voraussetzungen**

- Zurücklegung mindestens der halben Lehrzeit
- keine Möglichkeit, einen Lehrvertrag für restliche Lehrzeit abzuschließen